

Vereinsstatzung

des

Campus Cactus e.V.

- home of arts, culture & creation

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Campus Cactus e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in D-95346 Stadtsteinach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter VR Nr. 200916 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Campus Cactus e.V. dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung in Kunst und Kultur und bietet Kulturschaffenden eine Plattform. Dabei fördert er insbesondere die kulturelle wie künstlerische Arbeit junger Kulturschaffender auf regionaler wie internationaler Ebene.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung auf kulturell-künstlerischem Gebiet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung von (interkultureller) Bildung;
 2. die Förderung und das Erreichen eines offenen Verhältnisses von/zu Kunst und Kultur;
 3. die Förderung interkulturellen Austauschs, der Völkerverständigung sowie von Diversität;
 4. die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
- (5) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Bildungsangebote in Form von regionalen und internationalen Projekten, Seminaren/Workshops, Modellversuchen, Vorträgen, Symposien, Masterclasses u.ä. zur kulturellen und künstlerischen Weiterbildung;
 2. Einbeziehen eines künstlerischen sowie interkulturellen Angebots für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, vorrangig in prekären Lebenssituationen;
 3. Zusammenarbeit und Vernetzung mit lokalen sowie internationalen Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, vorrangig mit erhöhtem Förderbedarf;
 4. Herausgabe von Publikationen in Zusammenhang mit den Vereinszielen oder dessen Projekten;
 5. Veranstaltung von Informationsabenden, Lesungen, Vernissagen, Releases, performativen und artverwandten Aufführungsformen u.ä. zur Sichtbarmachung der Vereinsarbeit;

§3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für entstehende Aufwendungen im Interesse des Vereins kann für Vorstandsmitglieder angemessener Ersatz aus Mitteln des Vereins geleistet werden. Im Zweifel gelten die Vorschriften über den Aufwendungsersatz nach der Bayerischen Gemeindeordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person.
- (4) Der Verein kann sich bei der Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen bedienen und diese angemessen vergüten.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kulmbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Bereich der Kultur oder Weiterbildung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie parteifähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft ist rechtsgültig, sobald der Mitgliedsbeitrag geleistet wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die mindestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss;
 3. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung; der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.
 4. bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- (2) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins und zur Regelung spezieller Fragen und Aufgabenstellungen können ggf. ein Kuratorium oder eine Jury gebildet werden.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes;
 2. Wahl der beiden Revisoren;
 3. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 4. Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins;
 5. über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
 6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstands;
 7. Ausschluss von Mitgliedern;
 8. Festlegung der Jahresbeiträge (Beitragsordnung);
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter der Angabe der Tagesordnung mindestens ein Mal jährlich einberufen. Das Abhalten der Mitgliederversammlung ist in analoger wie digitaler Form möglich. Auch eine Teilnahme eines Mitglieds an einer analogen Versammlung ist in vorheriger Absprache mit dem Vorstand in virtueller Form möglich. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder, unter Angabe eines Grundes, fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Benennung des Grundes mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied ab 18 Jahren nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niedergelegt sind. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll.
- (8) Bei Beschlüssen, die die Satzungsänderung betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind die Teilnahme von mehr als der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:

1. 1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. Beisitzer/in
5. Beisitzer/in

(1) Hauptaufgaben des Vorstands:

1. Leiten der Vereinstätigkeit;
 2. Repräsentation des Vereins;
 3. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 4. ordnungsgemäße Aktenführung;
 5. geregelte Kassen- und Rechnungslegung und -führung;
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gemäß des einstimmigen Beschlusses der Gründungsversammlung, ist dabei eine Blockwahl zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit, längstens jedoch für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dem Ersatzmitglied ist bis zur Neuwahl Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine Weiterführung der Vereinstätigkeit zu gewährleisten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeweils ein Mitglied des Vertretungsvorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis gilt: Der Vorstand kann Vollmachten (zur Vertretung) erteilen. Der Schatzmeister/ Die Schatzmeisterin kann sich geeigneter Hilfspersonen bedienen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kulmbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Bereich der Kultur oder Weiterbildung zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§10 Ehrenamtspauschale und Nebentätigkeit

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten bzw. diese steuerlich als maximalen Freibetrag absetzen. Darüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben und dokumentarisch zu verwahren.
- (2) Für nicht in Anspruch genommene Ehrenamtspauschalen sind Spendenbescheinigungen auszustellen (nach Jahresabschluss). Voraussetzung ist eine schriftliche Verzichtserklärung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann diese jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen. Voraussetzung ist, dass der Verein eine ausgeglichene Kassenlage hat, d. h. über ausreichende Deckung der Finanzen verfügt.

Stadtsteinach, 15.03.2021